

Hafengebührensatzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Loitz in Sophienhof

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz am 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt auf den Flurstücken 32/2,33 und 35/3 in der Flur 1 der Gemarkung Sophienhof einschließlich der diesen Flurstücken unmittelbar vorgelagerten Wasserflächen der Peene einen Wasserwanderrastplatz (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung gilt im gesamten Bereich dieses Wasserwanderrastplatzes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Anlagen.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen auf dem Wasserwanderrastplatz erhebt die Stadt Gebühren nach den Vorschriften des KAG M-V und dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen/ Gebührensätze

(1) Für folgende auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes erbrachten Leistungen (Gebührentatbestand) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Gebühr (€)
Anlegen von Wassersportfahrzeugen für vorübergehende Nutzung je Meter Länge	1,00 € je angefangener Tag
Stellplatzgebühr pro Person und Übernachtung im Zelt	5,00 € je angefangener Tag
Stellplatzgebühr pro Person und Übernachtung im Zelt für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	2,50 € je angefangener Tag

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden.

- (2) Benutzer von Kanus, Kajaks, Faltbooten, Ruderbooten, Tretbooten oder Schlauchbooten ohne Motorantrieb sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. Der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz besteht nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen hat oder die gebührenpflichtige Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Gebührenpflichtige haben sich unverzüglich nach dem Eintreffen beim Hafenmeister anzumelden.

§ 4 Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren für das Anlegen der Boote und das Übernachten entstehen am Tag der Anreise und sind an diesem Tag beim Hafenmeister zu entrichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer folgenden Bestimmungen zuwider handelt:

- Die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen (§2) ist der zuständigen beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.
- Gebührenpflichtige Leistungen dürfen nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es der beauftragten Person zuvor angezeigt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Loitz in Sophienhof vom 17.06.2005 außer Kraft.

Loitz, den 27.04. 2017


M. Sack
Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 2500, Auszug ist genordet
Datum: 23.03.2017

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V am 06.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am 27.04.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 27.04.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz („Loitzer Bote“) im Mitteilungsblatt Nr. 04/2017

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



M. Sack
Bürgermeister

